

Änderung der Festsetzung von kommunalen Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadtgemeinde Bremen

Verkündungsdatum: 10.10.2024

Weser-Kurier vom 10. Oktober 2024

Die Festsetzung von kommunalen Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadtgemeinde Bremen vom 26. März 2010, die zuletzt am 28. Oktober 2023 geändert worden ist, wird gemäß § 69 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) geändert und wie folgt neu gefasst:

I.

1. Freimarkt

- a. Gemäß § 69 Abs. 1 GewO wird der Bremer Freimarkt als Volksfest im Sinne des § 60b GewO festgesetzt.
- b. Der Freimarkt beginnt am Freitag vor dem dritten Wochenende im Oktober und dauert 17 Tage.
- c. Die Öffnungszeiten des Freimarktes werden wie folgt festgesetzt:

aa. Veranstaltungsgelände auf der Bürgerweide, Willy-Brandt-Platz und Bahnhofsvorplatz (Südausgang):

- am Eröffnungstag von 16.00 bis 24.00 Uhr
- am Tag des Freimarktsumzugs von 12.00 bis 24.00 Uhr
- am 30. und 31. Oktober (Reformationstag) von 13.00 bis 24.00 Uhr
- sonntags bis donnerstags von 13.00 bis 23.00 Uhr
- freitags und samstags von 13.00 bis 24.00 Uhr.

Mit Ausnahme des letzten Veranstaltungstages ist an allen Tagen ist eine Auslaufzeit von maximal 30 Minuten vorgesehen.

bb. Veranstaltungsgelände auf dem Marktplatz, dem Grasmarkt, einem Teilstück der Obernstraße an der Bremischen Bürgerschaft und dem „Kastanienwäldchen“ (Straße Herdentor zwischen Kreuzung Am Wall und Brücke über den Wallgraben):

- am Eröffnungstag von 14.00 bis 21.00 Uhr
- montags bis samstags von 10.00 bis 21.00 Uhr
- sonntags von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr

d. Das Marktgebiet umfasst insgesamt die Bürgerweide, die westliche Seite der Gustav-Deetjen-Allee, die südliche Seite der Findorffstraße von der Theodor-Heuss-Allee bis zur Platzgrenze der Bürgerweide, den Willy-Brandt-Platz, den Marktplatz, den Grasmarkt und ein Teilstück der Obernstraße an der Bremischen Bürgerschaft, das „Kastanienwäldchen“ (Straße Herdentor zwischen Kreuzung Am Wall und Brücke über den Wallgraben) und den Bahnhofsvorplatz.

2. Osterwiese

- a. Gemäß § 69 Abs. 1 GewO wird die Bremer Osterwiese als Volksfest im Sinne des § 60b GewO festgesetzt.
- b. Die Osterwiese beginnt am Freitag eine Woche vor Ostern und dauert 17 Tage.
- c. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Täglich von 14.00 bis 23.00 Uhr

Mit Ausnahme des letzten Veranstaltungstages ist an allen Tagen ist eine Auslaufzeit von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die Osterwiese ist am Karfreitag geschlossen.

- d. Das Marktgebiet umfasst die Bürgerweide zwischen Gustav-Deetjen-Allee, Theodor-Heuss-Allee, ÖVB-Arena Bremen einschließlich CCB bis zum Eingang der Halle 5 des Messezentrums in Verlängerung im rechten Winkel laufend zur Theodor-Heuss-Allee.

3. Weihnachtsmarkt

- a. Gemäß § 69 Abs. 1 GewO wird der Bremer Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO festgesetzt.
- b. Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag nach Totensonntag und endet am 23. Dezember, auf den für den Verkauf von Blumen und Weihnachtsbäumen freigegebenen Plätzen am 24. Dezember.
- c. Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werden wie folgt festgesetzt:

- sonntags bis donnerstags von 11.00 bis 20.30 Uhr

- freitags und samstags von 11.00 bis 21.30 Uhr

(der Blumen- und Obstverkauf darf montags bis samstags bereits um 7.00 Uhr beginnen)

Mit Ausnahme des letzten Veranstaltungstages ist an allen Tagen ist eine Auslaufzeit von maximal 30 Minuten vorgesehen.

- d. Das Marktgebiet umfasst den Marktplatz, den Unser Lieben Frauen Kirchhof, den Schoppensteel, den Domshof, den Grasmarkt, Teile der Sögestraße (Bereich Durchgang vom Unser Lieben Frauen Kirchhof bis zur Pelzerstraße), die Pieperstraße, die Stintbrücke incl. der Bredenstraße bis zur Einmündung Wilkenstraße, das „Kastanienwäldchen“ (Straße Herdentor zwischen Kreuzung Am Wall und Brücke über den Wallgraben), den Lorientplatz, die Bahnhofstraße (Teilstück zwischen Haus-Nr. 32 und Haus-Nr. 33 - 35) und den Bahnhofsvorplatz (Südausgang).

II.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation behält sich vor, aus besonderem Anlass Dauer, Öffnungszeiten und Marktgebiet der Volksfeste und des Jahrmarktes abweichend festzusetzen.

Bremen, den 02.10.2024, Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation